

Absichtserklärung

zwischen

der Stadt Bremerhaven, vertreten durch den Magistrat, vertreten durch

- die Feuerwehr Bremerhaven
- das Historische Museum Bremerhaven
- das Stadtarchiv Bremerhaven
- die Stadtbibliothek Bremerhaven
- das Stadttheater Bremerhaven

und

dem Alfred-Wegener-Institut – Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung

und

dem Deutschen Auswandererhaus Bremerhaven gemeinnützige GmbH

und

dem Deutschen Schifffahrtsmuseum – Leibniz-Institut für Maritime Geschichte

und

der Hochschule Bremerhaven

– nachfolgend Partner genannt.

1. Vorbemerkungen

Seit Herbst 2016 haben die Partner erste Vorgespräche über den Abschluss eines Vertrages zur Gründung eines Bremerhavener Notfallverbundes der Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen geführt. Sie halten nachstehend den Stand ihrer bisherigen Verhandlungen und ihre vorläufigen Vereinbarungen fest. Sie begründen damit noch keine Verpflichtung zum Abschluss eines Vertrages. Vielmehr haben die Partner bis zur Unterzeichnung des entsprechenden Vertrages das Recht, jederzeit und ohne Angaben von Gründen von den weiteren Verhandlungen Abstand zu nehmen. Ein ergebnisloses Scheitern der Verhandlungen begründet keinen Schadensersatzanspruch und keinen Anspruch auf Ausgleich von im Zuge der Verhandlungen gemachten Aufwendungen der Partner jeweils gegeneinander, außer im Falle Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.

Im Rahmen der Verhandlungen und nach Vertragsabschluss ist die Aufnahme weiterer Partner möglich.

Der später abzuschließende Vertrag soll folgenden wesentlichen Inhalt haben:

2. Wesentlicher Inhalt des Vertrages über den zu gründenden Notfallverbund

Gegenstand der vorgesehenen vertraglichen Vereinbarung ist die Gründung eines Notfallverbundes der Bremerhavener Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen zum Zweck der gegenseitigen Unterstützung in Notfällen.

In Anlehnung an andere Verträge von Notfallverbänden soll der Vertrag folgende Bestandteile bzw. Regelungen enthalten:

Gegenstand des Vertrags sind gegenseitige Hilfeleistungen im Notfall (das heißt ein plötzlich auf einen oder mehrere Partner einwirkendes Ereignis, das Sachen des Partners oder Personen schädigt oder zu schädigen droht wie beispielsweise ein Brand, Wasserschaden etc.) sowie regelmäßige Treffen im Rahmen eines Notfallverbundes mit gemeinsamen Notfallübungen.

Die Hilfeleistung bezieht sich ausschließlich auf die Einrichtungen der Partner.

Die Hilfeleistung besteht im Einzelfall aus dem Entsenden von Beschäftigten und Zurverfügungstellung von Material der Partner, um beispielsweise bei der Bergung, Säuberung und bei der weiteren Vorbereitung von Kulturgut für die folgende Konservierung nach dem Einsatz der Feuerwehr oder gegebenenfalls weiterer Rettungskräfte zu unterstützen.

Wenn möglich, können auch provisorische Auswechlagerflächen und Notfallboxen zur Verfügung gestellt werden.

Bei den regelmäßigen Treffen sollen Themen der Notfallprävention und der Bestandserhaltung behandelt werden und praktische Übungen für den Notfall abgehalten werden.

Die Hilfeleistung steht im Ermessen jeder einzelnen Einrichtung. Es existiert kein Rechtsanspruch darauf.

Eine Abordnung der Mitarbeitenden ist möglich. Dann erfolgt die Unterstellung unter die Weisungsbefugnis der in Not geratenen Einrichtung.

Ein Aufwendungsersatz ist nicht vorgesehen. Die Hilfeleistung (Personen und/oder Sachgüter) durch die Partner geschieht auf eigene Kosten.

Die Wahrnehmung der Hilfeleistung erfolgt als eigene Aufgabe der jeweiligen Einrichtung.

Die eigenübliche Sorgfalt muss beachtet werden.

Die Verbundpartner stellen sich wechselseitig von Schadensersatzansprüchen für alle Personen- und Sachschäden frei, ausgenommen bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Nach Möglichkeit sollen nur geschulte Mitarbeitende eingesetzt werden. Die Schulungen erfolgen im Rahmen von Notfallübungen.

Die Feuerwehr als einziger Partner ohne eigenes Kulturgut steht dem Notfallverbund beratend zur Verfügung. Sie unterstützt die anderen Partner bei und ggf. mit Schulungen und Übungen. Sie ist aufgrund der Vorgaben des Bremisches Hilfeleistungsgesetzes für Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes tätig. Die anderen Partner unterstützen die Feuerwehr durch Schulungen zum Kulturgüterschutz und informieren sie über ihre Bestände (z.B. das Vorliegen besonders

schützenswerter Kulturgüter) sowie Bestandsveränderungen, soweit diese einen Einfluss auf die Hilfeleistung der Feuerwehr im Notfall haben könnten. In ähnlicher Weise ist die Amtsstelle für Arbeitssicherheit beim Magistrat der Stadt Bremerhaven beratend tätig.

Fragen der gemeinsamen Finanzierung von Großgeräten etc., der Finanzierung bei länger andauernden Hilfeinsätzen und der Einhaltung des Datenschutzes, gerade beim Einsatz von ehrenamtlichen Helfern, sollen in den kommenden Vertragsverhandlungen geklärt werden.

3. Zeitplan

Die Partner stimmen darin überein, dass sie schnellstmöglich Gespräche zur Ausarbeitung eines Vertrages im Geiste dieser Absichtserklärung aufnehmen mit dem Ziel eines zügigen Vertragsabschlusses.

Alle Partner sind bereit, die für den Vertragsabschluss erforderlichen Vorleistungen nach Treu und Glauben zu erbringen und zur Erreichung des Vertragsabschlusses partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Sie werden alle hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

4. Inkrafttreten und Laufzeit der Absichtserklärung

Diese Absichtserklärung tritt mit der Unterzeichnung durch die Partner in Kraft und endet automatisch mit Abschluss eines Vertrages zwischen den Partnern oder durch Kündigung, spätestens jedoch am 31.12.2021, es sei denn, die Partner haben einvernehmlich eine Verlängerung der Laufzeit dieser Absichtserklärung schriftlich vereinbart.

5. Geheimhaltung

Die den anderen Partnern übergebenen Unterlagen, Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieser Absichtserklärung verwendet werden.

Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, wenn und soweit diese bereits vor Offenlegung gegenüber den anderen Partnern und ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig in deren Besitz waren,

ohne Zutun des jeweiligen Partners veröffentlicht worden oder anderweitig ohne dessen Verschulden allgemein bekannt geworden sind,

dem jeweiligen Partner nach Abschluss der Absichtserklärung von einem oder mehreren Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig, also ohne Bruch dieser Vereinbarung durch den empfangenden Partner, übermittelt wurden,

schriftlich durch den offenlegenden Partner gegenüber den anderen Partnern freigegeben werden oder ohne entsprechende Verpflichtungen und Beschränkungen von dem offenlegenden Partner einem Dritten zugänglich gemacht worden sind.

6. Schlussbestimmungen

Frühere mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zwischen den Partnern in Bezug auf den Gegenstand dieser Absichtserklärung sind mit deren Inkrafttreten gegenstandslos.

Alle Vereinbarungen, die zwischen den Partnern zwecks Ausführung der Absichtserklärung getroffen werden, sind in der vorliegenden Erklärung schriftlich niedergelegt.

Sollte eine Bestimmung dieser Absichtserklärung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Partner werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Auf diese Absichtserklärung findet deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Bremerhaven.

Bremerhaven, am 30.07.2019

Für die Feuerwehr Bremerhaven

Jens Cordes

Leitender Branddirektor, Leiter der Feuerwehr Bremerhaven

Für das Historische Museum Bremerhaven

Dr. Alfred Kube

Direktor des Historischen Museums Bremerhaven

Für das Stadtarchiv Bremerhaven

Dr. Julia Kahleyß

Direktorin des Stadtarchivs Bremerhaven

Für die Stadtbibliothek Bremerhaven

Dipl. Bibl. Elke Albrecht

Leiterin der Stadtbibliothek

Für das Stadttheater Bremerhaven

Heide von Hassel-Hüller

Verwaltungsdirektorin des Stadttheaters Bremerhaven

Für das Alfred-Wegener-Institut - Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung

Prof. Dr. Antje Boetius

Direktorin

Dr. Karsten Wurr

Verwaltungsdirektor

Für das Deutsche Auswandererhaus gemeinnützige GmbH

Dr. Simone Eick, Direktorin Deutsches Auswandererhaus gemeinnützige GmbH

Für das Deutsche Schifffahrtsmuseum – Leibniz-Institut für maritime Geschichte

Prof. Dr. Sunhild Kleingärtner

Geschäftsführende Direktorin des Deutschen Schifffahrtsmuseums - Leibniz-Institut für maritime Geschichte

Konrad Otten

Kaufmännischer Geschäftsführer des Deutschen Schifffahrtsmuseums - Leibniz-Institut für maritime Geschichte

Für die Hochschule Bremerhaven

Dr. Helga Schiwiek

Kanzlerin der Hochschule Bremerhaven